

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
37 - Amt für Brandschutz

DB/Vorlage Nr. **BV/0755/2018**

Datum: 23.08.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

**Betrifft: Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	08.11.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: (Neue) Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Anlage 2: Synopse der alten und neuen Satzung

Fin. Auswirkungen: Ja: X Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2018 ff.	Aufwand	12.60	542100	27.000,-	4.500,-
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:					
2018 ff.	Auszahlung	12.60	742100	27.000,-	4.500,-
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung: Der zusätzliche Aufwand wird etwa 4.500,- € jährlich betragen. Dieser Mehraufwand wird aus dem Budget des Amtes für Brandschutz getragen werden können.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der derzeit gültigen Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung). Diese Satzung soll in 4 Punkten geändert werden.

Die erste Änderung betrifft die Aufwandsentschädigung für die Leitungstätigkeit der Ortswehrführer und Stellvertreter aus Eberswalde und Finow.

Bislang gab es eine einheitliche Aufwandsentschädigung für alle Wehrführer der 6 Ortsfeuerwehren (Eberswalde, Finow, Siedlung, Sommerfelde, Tornow, Spechthausen). Mit der Änderung soll die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und Stellvertreter der Ortsfeuerwehren Eberswalde und Finow angehoben werden. Diese beiden Wehren sind mit Abstand die personalstärksten Ortswehren und ihre Leitung erfordert einen wesentlich höheren Zeitaufwand, als er in den übrigen Ortswehren erforderlich ist.

Die zweite Änderung betrifft die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung der Wehrführer. Während es bislang keine Aufwandsentschädigung der Wehrführer für die Teilnahme an Einsätzen gab, soll nunmehr die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung nicht nur für die sonstigen Mitglieder der Wehren, sondern auch für die Wehrführer bzw. Stellvertreter gezahlt werden.

Die dritte Änderung umfasst die Regelung zur Zahlung der einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung im Allgemeinen.

Es soll eine von der Einsatzdauer abhängige Aufwandsentschädigung eingeführt werden. Die erste Einsatzstunde soll mit 5,- € entschädigt werden, jede weitere halbe Stunde mit 1,50 €. Hierdurch wird die bisherige Frage zur Zahlung der Aufwandsentschädigung bei länger dauernden Einsatzlagen gelöst.

Die vierte Änderung betrifft die Aufwandsentschädigung der Gerätewarte. Hier soll eine Staffelung nach der Anzahl der zu betreuenden Fahrzeuge in der Ortswehr erfolgen. Die Aufwandsentschädigung soll für bis zu 2 Fahrzeuge (weiterhin) 10,- € pro Monat betragen, für mehr als 2 Fahrzeuge sollen 20,- € pro Monat gezahlt werden.